
Nummer 8/2013

44. Jahrgang

13. Juni 2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
3. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
4. Bekanntmachung einer Grundbuchanlegungssache
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl
der Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg für die
Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

17.06.2013 bis 21.06.2013

im Rathaus, Zimmer 106

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus.

vormittags:

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist,
schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die
Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz
nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes
nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 12.06.2013

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl
der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Amtsgericht
Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

17.06.2013 bis 21.06.2013

im Rathaus, Zimmer 337

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus.

vormittags:

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

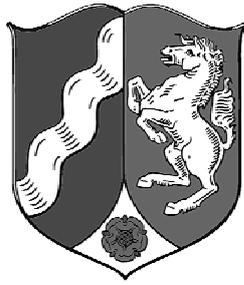
donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 12.6.2013

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 29.08.2013 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort 4349 eingetragene
Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage in Kamp-Lintfort, Elisabethstraße 1

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 818, Gebäude- und Freifläche, Elisabethstraße 1,
groß: 302 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, Baujahr: 1910-20,
Anbau und Garage: 2006, Wohnfläche ca. 88,50 m², Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 127.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.06.2013

Burike
Rechtspflegerin

AZ: 20 AR 3/12

**Öffentliche Bekanntmachung
der Grundbucheintragungssache
Kamp, Flur 20, Flurstück 39**

Es ist beantragt worden, das bisher noch nicht gebuchte Grundstück

Gemarkung Kamp, Flur 20, Flurstück 39, Ackerland und Laubholz,
Lage: Dachsbruch, groß: 2012 qm,

in das Grundbuch einzutragen.

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der genannten Eigentümerin stehen bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen eines Monats seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Amtsgericht Rheinberg,
Rheinberg, den 27.05.2013

Lübbe
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204045474 (alt 104045471), 3204049161 (alt 104049168) und 3204112597 (alt 104112594) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10.06.2013

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201268251 und 3209144892 (alt 109144899) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10.06.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Herausgeber und Impressum



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte
Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-,
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)